

85. Zur Frage des Gewinnbeteiligungsrechts des stillen Gesellschafters.

§ 336.

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. April 1928 i. S. R. u. Gen. (Rl.) v. Sch. (Bek.). II 432/27.

I. Landgericht Danabrück.

Die Kläger waren stille Gesellschafter des Beklagten. Das Gesellschaftsverhältnis hat durch Kündigung zum 1. April 1924 sein Ende erreicht. Der Streit der Parteien dreht sich u. a. darum, ob die Kläger Anteil an Entschuldungsgewinnen des Beklagten haben, die daraus herrühren, daß er Vorkriegsschulden mit entwertetem Geld zurückgezahlt hat. Das Landgericht hat diese Frage zuungunsten der Kläger verneint. Ihre unmittelbar zum Reichsgericht eingelegte Revision hatte Erfolg aus nachstehenden

Gründen:

Das Landgericht verneint ein Anteilsrecht der Kläger an den sog. Entschuldungsgewinnen. Es erwägt: Die Kläger seien als stille Gesellschafter nur am Betriebsgewinn, d. h. an dem durch Warenumsatz erzielten Gewinn, nicht aber auch an sonstigen Gewinnen oder an einer allgemeinen Vermehrung des Geschäftsvermögens beteiligt. Es könne deshalb auf sich beruhen, ob der Entschuldungsgewinn als Erhöhung der Anlagewerte anzusehen sei, wie der Beklagte meine. Denn jedenfalls sei er nicht Betriebsgewinn, sondern er sei einem auf Schenkung beruhenden Gewinn vergleichbar, an dem der stille Gesellschafter ebenfalls nicht teilnehmen würde. Eine Erhöhung des Gesamtvermögens durch Entschuldungsgewinn sei zwar gemäß § 242 BGB. bei der Aufwertung der Einlage der stillen Gesellschafter zu berücksichtigen. Bei der Errechnung des Gewinnanteils der stillen Gesellschafter müsse er aber außer Betracht bleiben.

Die Revision bestreitet, daß nur der durch Umsatz erzielte Gewinn Betriebsgewinn sei und daß der stille Gesellschafter nur an solchem Betriebsgewinn teilnehme. Gewinn im Sinne des § 336 BGB. sei vielmehr jegliche Vermehrung des Geschäftsvermögens, die sich aus einem Vergleich des Vermögens am Ende des Geschäftsjahrs mit dem Stand am Schlusse des vorausgegangenen ergebe; woher dieser Zuwachs komme, sei gleichgültig.

Alles, was während Bestehens der stillen Gesellschaft an Gewinn erzielt werde, unterliege der Beteiligung der stillen Gesellschafter. Dies gelte auch für den in der Inflationszeit durch Abstoßung von Hypotheken erzielten Entschuldungsgewinn, zumal wenn die Hypotheken, wie nach der unwiderlegten Behauptung der Kläger für die Revisionsinstanz unterstellt werden müsse, zu Betriebs- und nicht zu Anlagezwecken aufgenommen worden seien.

Der Revisionsangriff ist begründet. Huzugeben ist zwar, daß — von besonderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen abgesehen — der stille Gesellschafter nicht an jeder Erhöhung des Gesellschaftsvermögens teilhat. So erstreckt sich sein Gewinnanteilsrecht nicht auf Werterhöhungen bei dem nicht zum Umsatz bestimmten Anlagevermögen, es sei denn, daß dieser Mehrwert durch Aufwendung von Gesellschaftsmitteln geschaffen wurde. Soweit das Urteil des erkennenden Senats vom 5. November 1908 (RGZ. Bd. 94 S. 106) rechtsgrundsätzlich eine andere Auffassung vertritt, wird hieran nicht festgehalten (Flechtheim bei Düringer-Hachenburg Anm. 6 zu § 377 HGB. und Staub-Binner Anm. 3 zu § 336, Anm. 6 zu § 340 das.). Allein daraus folgt noch nichts für die hier zu entscheidende Frage. Nach dem für die Revisionsinstanz als richtig zu unterstellenden Klagevorbringen handelt es sich bei den fraglichen Schuldposten um Verbindlichkeiten, die während Bestehens der stillen Gesellschaft, lange vor der Zeit der Geldentwertung, zum Erwerb von Geschäftsgrundstücken, zur Erstellung von Fabrikationsräumen, zur Anschaffung von Maschinen und dergl., also zu Betriebserweiterungen und -Verbesserungen eingegangen wurden. Es waren demnach Schulden, die im Betrieb, zum Nutzen und für die Zwecke des geschäftlichen Unternehmens des Beklagten entstanden sind, dessen stille Gesellschafter die Kläger und vorher ihr Erblasser waren. Solche Verbindlichkeiten gingen, weil es sich eben um Geschäftsschulden aus der Zeit des Bestehens der Gesellschaft und nicht um solche Schulden handelte, die der Beklagte für eigene, private Zwecke eingegangen war, im Innenverhältnis zu Lasten beider Parteien und nicht nur zu Lasten des Beklagten. Sie bilden einen richtigen Passivposten der Gesellschaftsbilanz; ihr gänzlicher oder teilweiser Wegfall auf der Passivseite bedeutete einen echten Gewinnposten, wenn er ohne Gegenleistung oder anderweitige Belastung des Geschäftsvermögens geschah. Denn Gewinne sind keineswegs, wie das Landgericht zu meinen scheint, nur diejenigen Geschäfts-

ertragnisse, die durch Warenumsatz erzielt werden; es fällt vielmehr auch sonstiger im Betrieb des Handelsgewerbes erzielter Vermögenszuwachs darunter, wie er z. B. durch Verjährung und gänzlichen oder teilweisen Erlaß von Geschäftsverbindlichkeiten, also durch Verminderung der Geschäftsschulden entsteht. Ohne Frage nimmt der stille Gesellschafter an den Wertsteigerungen der während der Dauer der Gesellschaft und mit ihren Mitteln erworbenen oder verbesserten Anlage-Gegenstände teil. Ebenso unbedenklich ist aber auch sein Gewinnanteilsrecht bei wirklichen Entschuldigsgewinnen zu bejahen, die auf der Abstoßung von Geschäftsschulden durch Zahlung oder auf der Aufwertungs-Gesetzgebung beruhen. An Bilanz-Schlüßgewinnen, die hieraus herrühren, ist der stille Gesellschafter so gut beteiligt wie an einem Gewinn, der auf Verjährung oder auf gänzlichen oder teilweisen Erlaß von Geschäftsschulden zurückgeht. Ein derartiger Wegfall von Geschäftsschulden ist keineswegs auf eine Linie zu stellen mit Steigerungen des Wertes des vom Geschäftsinhaber eingebrachten Anlagevermögens, die nicht die Folge von Verbesserungen aus Geschäftsmitteln sind. Das vom stillen Gesellschafter eingelegte Kapital wird nicht selten eine wesentliche Stütze des geschäftlichen Kredits bilden, der die Aufnahme einer Schuld zu Betriebsweiterungen und -Verbesserungen erst ermöglicht oder wenigstens erleichtert. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist es gerechtfertigt, den stillen Gesellschafter, der zudem bei den Geschäftsforderungen an und für sich auch an Geldentwertungs-Verlusten mitzutragen hat, an etwaigen Entschuldigsgewinnen aus Verbindlichkeiten der bezeichneten Art teilnehmen zu lassen.

Der einzige Entscheidungsgrund des Landgerichts trägt hiernach die Abweisung der Klage nicht. Die Sache ist jedoch zur Endentscheidung noch nicht reif, weil über Entstehungszeit und Grund der fraglichen Verbindlichkeiten wie auch über die Höhe des daraus etwa herrührenden Reingewinns noch weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind.